

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen Nichtbeantwortung meiner Anfrage(n) - entgegen europarechtlicher und nationaler Vorgaben - erhebe ich hiermit Fachaufsichtsbeschwerde. Sie sind dazu verpflichtet sich sachlich mit meiner Beschwerde auseinanderzusetzen und einen Bescheid zu erlassen, welcher eine sachliche Prüfung erkennen lässt.

Ergänzende Erläuterung

Der Schengener Grenzkodex ist gem. Art. 3 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/399 anzuwenden bei Personen die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben. Dies schließt nach Art. 22 der Verordnung (EU) 2016/399 das Überschreiten der Binnengrenzen unabhängig von der Staatsangehörigkeit ein.

Einreisevisa für Kurzaufenthalte sollen Familienangehörigen aus Drittstaaten so bald wie möglich in einem beschleunigten Verfahren unentgeltlich erteilt werden. Analog zu Artikel 23 des Visakodexes sind Verzögerungen von mehr als vier Wochen nach Ansicht der Kommission nicht tragbar. **Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten die Familienangehörigen beraten**, welche Art von Visum sie beantragen sollen. Sie dürfen von ihnen nicht verlangen, dass sie ein Langzeitvisum, eine Aufenthaltskarte oder ein Visum zur Familienzusammenführung beantragen. Die Mitgliedstaaten müssen **alle erforderlichen Maßnahmen** treffen, um diesen Personen die Beschaffung der erforderlichen Visa zu erleichtern (Ziffer 2.2.1 Hilfestellung bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG - KOM/2009/0313).

Die Beratung unterliegt demnach nicht den Beschränkungen aus § 25 VwVfG. Der Auskunfts- und Beratungsanspruch gemäß § 25 Abs. 1 VwVfG wird vielmehr durch die europarechtlichen Vorgaben erweitert.

Ich habe den Bürgerservice des Auswärtigen Amts (AA) bereits zwei mal und zusätzlich eine Auslandsvertretung (Wien) darum bemüht mir eine entsprechende Auskunft zu erteilen. Auch das Bundesministerium des Innern habe ich um Auskunft ersucht, welches sich am 28. Juli 2023 für unzuständig erklärt und auf das AA verwiesen hat. Aufgrund meiner erfolglosen Bemühungen habe ich auch SOLVIT beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter dem Aktenzeichen 3296/23/DE am 09.08.2023 um Vermittlung gebeten. Zusätzlich habe ich versucht eine Auskunft von der Bundespolizei zu erhalten, laut telefonischer Auskunft wäre eine Durchreise nach Ansicht des Beamten am Telefon kein Problem, solange die Freizügigkeitsberechtigung an Ort und Stelle nachgewiesen werden kann. Diese Auskunft auch schriftlich von der Bundespolizei zu erhalten stellte sich jedoch ebenfalls problematisch dar: So wurden mir am 27. Juli 2023 (P-210202_P-LS-2_00115#0237) die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz zitiert aber eine Antwort auf die konkrete Fragestellung blieb aus. Am selben Tag konkretisierte ich daher die Fragestellung und erklärte den Sachverhalt (erneut).

Dennoch erhalten wir weiterhin - vom Auswärtigen Amt, BMI und der Bundespolizei - keinerlei Antwort zu unserer ursprünglichen Frage, ob eine Durchreise ohne bzw. mit abgelaufenem Visum und ohne Aufenthaltskarte durch Deutschland möglich ist UND ob ein Kurzaufenthalt von bis zu 4 Wochen möglich ist.

Ich (Deutscher) und meine Frau [REDACTED] mit einem Schengen-Visum Typ C (für Familienangehörige von Unionsbürgern) gültig bis 29. September 2023 möchten am 30. September oder später (gemeinsam) nach Deutschland einreisen, nachdem wir zuvor in mehreren Mitgliedsstaaten von unserem Recht nach Art. 6 der Richtlinie 2004/38/EG Gebrauch gemacht haben. Die Einreise soll demnach (gemeinsam) ohne gültiges Visum (oder

Aufenthaltskarte) für bis zu 3 Monate auf der Grundlage von Art. 6 Richtlinie 2004/38/EG erfolgen.

Gemäß Ziffer 2.) in Kapitel III des Handbuchs zum Visakodex [K(2020) 395 endg.] und Ziffer 2.1.2.) des Praxishandbuchs für Grenzschutzbeamte [K(2022) 7591 endg.] sollte dies im Sinne des Art. 5 Abs. 4 Alt. 3 der Richtlinie 2004/38/EU problemlos möglich sein.

Die familiäre Bindung und somit die Anspruchsberechtigung werden durch eine internationale Heiratsurkunde (ausgestellt von Deutschland) mit mehrsprachigem Formular nachgewiesen.

Wenn Sie meiner Frau eine Durchreise - von z. B. Österreich nach Frankreich über Deutschland - zusammen mit mir verweigern, obwohl wir zuvor (in mehreren Mitgliedsstaaten) unsere Rechte nach Art. 6 der Richtlinie 2004/38/EG ausgeübt haben, würden Sie mir den Genuss des Kernbestands meiner Rechte als Unionsbürger verwehren.

Die Regelungen des FreizügG/EU sind rein deklaratorische Vorschriften. Sofern das FreizügG/EU europäische verbindliche Vorgaben nicht berücksichtigt, sind diese dennoch anzuwenden.

Für den Fall eines unzulässigerweise geforderten Einreise- oder Transitvisums durch Deutschland (an der Binnengrenze) hatte ich bereits am 15.08.2023 um Terminvergabe, zur Erteilung eines entsprechenden Visums an einer Auslandsvertretung in z. B. Tschechien binnen der nächsten 2 Wochen, gebeten.

Ich habe dementsprechend keine Informationen darüber erhalten wie ein AusnahmeVisum nach Freizügigkeitsrecht gem. § 2 Abs. 4 FreizügG/EU beantragt werden könnte. Das Fehlen eines solchen Visums begründet meiner Auffassung nach keinen Einreiseverweigerungsgrund, denn das Visum wäre kein konstitutiver Verwaltungsakt, sondern nur eine deklaratorische Bescheinigung des Kraft Unionsrecht bereits bestehenden abgeleiteten Freizügigkeitsrechts.

Grundsätzlich besteht das Freizügigkeitsrecht aus einer genehmigungsfreien Einreise und einem genehmigungsfreien Aufenthalt. Die Einreisevoraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 SGK gelten für Freizügigkeitsberechtigte nicht, sondern nur für Drittstaatsangehörige. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige aus Drittstaaten die Erteilungsvoraussetzungen des Art. 21 Abs. VK i. V. m. Art. 6 Abs. 1 SGK ebenfalls keine Anwendung finden.

Die Auslandsvertretungen mehrerer anderer Mitgliedsstaaten haben mir bereits bestätigt, dass eine Durchreise und ein damit einhergehender Aufenthalt von bis zu 3 Monaten - auf Basis der Freizügigkeitsrichtlinie - auch mit abgelaufenem Visum unproblematisch ist und das grundsätzlich keine Visa für Binnengrenzüberschreitungen ausgestellt werden.

Ich betone: Es handelt sich nicht um einen Rückkehrfall. Ich habe kein Interesse daran in Deutschland einen Wohnsitz zu nehmen und meiner Frau die m. M. n. menschenunwürdigen Bestimmungen des AufenthG aufzubürden. Auch handelt es sich nicht um unseren ersten Aufenthalt im Schengenraum.

Ferner bin ich nicht länger gewillt diese systematische Missachtung europäischen Rechts hinzunehmen.

Ich bitte daher um Beantwortung meiner oben gestellten Frage, anderenfalls reiche ich kurzfristig eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission ein.

Sollte die Auskunft für uns negativ ausfallen, werden wir Deutschlands unsichtbare Mauer - gegen die Ehepartner der eigenen Staatsbürger - ggf. umfahren.